

Kinga BELIZNAI BÓDI, Budapest

# Materielle Unabhängigkeit und Besoldung der Richter in Ungarn mit besonderem Bezug auf die 1920er Jahre

## *Financial independence and salaries of judges in Hungary with special regard to the 1920s*

*According to the Act No. 4 of 1869 on the exercise of judicial power, the judge “draws his salary from the treasury and is obliged to render justice to the parties for free, except the fees and charges imposed by law”. Then the judges’ remuneration was governed by the Act No. 32 of 1871. While the Act No. 25 of 1890 gave the judges a new status, the Act No. 4 of 1893 – contrary to the principle of the separation of administrative and judiciary power – put judges together with administrative officials into the same salary classes. From 1905 on, no year passed without the National Association of Judges and Prosecutors dealing with the question of the introduction of automatic promotion. Legal forums and essays aimed at improving the financial status of judges also occasionally raised the issue of secondary employment. The so-called Status Act (Act No. 20 of 1920) provided that “judges and prosecutors should be removed from the salary classes for state officials and classified in their own grades”. Although the primary purpose of the Act was to regulate judges’ salaries, contemporaries thought that judges’ incomes were still insufficient.*

**Keywords:** Hungary 19th–20th century – judges’ salary – judicial independence

## **I. Besoldung der Richter in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts**

Laut Gesetz Nr. 4 von 1869 über die Ausübung der richterlichen Gewalt „zieht der Richter seine Besoldung aus der Staatskasse und ist verpflichtet, den Parteien unentgeltlich, ausgenommen die im Gesetz verankerten Gebühren und Abgaben, Recht zu sprechen“. Das Gesetz deklarierte auch, dass „das festgesetzte Gehalt eines ernannten Richters nicht verringert werden kann“. Die Bezüge von Richtern und Gerichtsbeamten wurden durch das Gesetz Nr. 32 von 1871 geregelt. Das den Richtern zustehende Gehalt und Wohngeld waren in Pest-Buda höher und auf dem Lande niedriger, weil die Lebenshaltungskosten unterschiedlich waren. Das Gesetz ent-

hielt keine Abstufung, es ordnete das gleiche Gehalt für Richter und Unterrichter an, ungeachtet ihrer Fähigkeiten und Dienstzeiten. Über die Möglichkeit der Einführung eines gestaffelten Gehaltssystems wurde im Landtag erst einige Jahre später verhandelt.

Anfang 1889 erhob sich eine landesweite Bewegung mit dem Ziel, die Richterbezüge bei Gerichten der ersten Instanz zu erhöhen. Es wurde ein Antrag an das Abgeordnetenhaus gerichtet, in dem ein kurzes Bild davon gezeichnet wurde, in welchem Maße sich die Existenzbedingungen geändert hatten. Man schrieb: „Der ungarische Richter ist vor eine Alternative gestellt worden: Entweder bricht er mit dem gesellschaftlichen Leben und versagt sich und seiner Familie nicht nur das gesellschaftliche Leben, sondern auch den Fortschritt in der Bildung, oder er lebt auf eine Art und Weise, die seiner Stellung und

seinem kulturellen Stand entspricht, aber dann setzt er seine ganze Existenz aufs Spiel.“<sup>1</sup>

Im europäischen Vergleich zählten die ungarischen Richtergehälter zu den niedrigeren, und sogar ein kroatischer Richter erhielt paradoxerweise eine höhere Vergütung, obwohl diese teilweise aus dem ungarischen Haushalt finanziert wurde.

Der Justizminister Dezső Szilágyi brachte im April 1890 den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes ein, der bei der Festsetzung der richterlichen Bezüge zwei Grundsätze vor Augen hatte. Der eine, der in Österreich und in fast allen deutschen Staaten bereits akzeptiert war, bestand darin, dass die Gehälter, auf Grund derer die richterliche Altersrente berechnet wurde, in der Hauptstadt genauso hoch sein sollten wie auf dem Lande. Der andere Grundsatz besagte, dass die in Budapest arbeitenden Richter zum Ausgleich der höheren Lebenshaltungskosten eine Ortszulage bekommen sollten.

Zu einer erneuten Besoldungsregelung kam es durch das Gesetz Nr. 4 von 1893. Während das Gesetz von 1890 den Richtern einen neuen Status zuwies, ordnete die neue Regelung – entgegen dem Grundsatz der Trennung von Verwaltung und Rechtspflege – die Richter zusammen mit den Verwaltungsbeamten in die gleichen Besoldungsklassen ein.<sup>2</sup> Die Richter hatten zusätzlich zum Gehalt Anspruch auf Wohngeld, und Richter am Tafelgericht zu Budapest bzw. Fiume [Rieka] sowie Bezirksrichter erhielten eine Betriebszulage.

Trotz Bestrebungen, die Richtergehälter gerecht zu regeln, verbesserte sich die finanzielle Situation der staatlich bediensteten, von Nebenverdiensten ausgeschlossenen und ausschließlich auf das Gehalt angewiesenen Richter kaum. Die nicht ausreichende Bezahlung der Richter machte den Beruf überhaupt nicht attraktiv. Dem war

es zu verdanken, dass häufig nicht die am besten ausgebildeten Personen den Richterdienst antraten, und oft gab es Zweifel an der Zuverlässigkeit und Unbestechlichkeit gewisser Richter.

## II. Bemühungen zur Verbesserung der finanziellen Lage von Richtern

Der „nach österreichischem Muster erstellte“ Gesetzesentwurf von 1903 über die Neuregelung der Gehälter von Staatsbeamten, Amtshelfen und Dienstboten hob die bestehenden besonderen Vergünstigungen erstinstanzlicher Richter teilweise auf und behandelte sie wie alle anderen Staatsbeamten.

Der Entwurf veränderte auch das Beförderungssystem. Während gemäß Gesetz von 1893 ein Richter höchstens in vier bis fünf Jahren in die erste Gehaltsstufe gelangte, wäre er gemäß Vorschlag von 1903 in zehn Jahren eine Stufe auf der Rangleiter emporgestiegen.<sup>3</sup>

Anfang 1904 entstand ein provisorisches Gesetz über die für Staatsangestellte zu bewilligenden Zulagen. Diese Regelung folgte zwei wichtigen Grundsätzen, nämlich einerseits, dass die Zulagen „Gehaltsnatur haben“, und andererseits, dass die wichtigste Zielgruppe der Gehaltsregelung die niedrig bezahlten Beamten sind; ihre Gehälter sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die eine spürbare Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ergab.<sup>4</sup>

Justizminister Antal Günther reichte im November 1907 einen Entwurf über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ein. Ältere Richter hielten es nach Durchstudieren des Vorschlags für beschwerlich, dass in der anstehen-

<sup>1</sup> Az első fokú bírák javadalmainak emelése 10.

<sup>2</sup> DOLESCHALL, A bírák sérelme 2.

<sup>3</sup> A budapesti bírák és jegyzők fizetésrendezése 61.

<sup>4</sup> Indokolás „az állami alkalmazottaknak engedélyezendő pótlékokról“ 314.

den Regelung kein Wort über die Präsidenten der Landgerichte, über die zu titulierten Tafelrichtern beförderten Richter verloren wurde, und insbesondere die mehreren hundert Richter nicht erwähnt wurden, die als „Belohnung“ für ihre 18–20 Jahre Dienstzeit bereits in die Besoldungsklasse VII aufgestiegen waren.<sup>5</sup>

In den folgenden Jahren wurde die Beförderung der Richter eine der zu lösenden Aufgaben. Um das System, das bis dahin das Ansehen und die Unabhängigkeit der Richter geschädigt und untergraben hatte, aufzuheben, bestanden die Richter darauf, eine automatische Beförderung einzuführen. Von 1905 an verging kein Jahr, ohne dass sich der Landesverein der Richter und Staatsanwälte auf seinem Kongress mit dieser gravierenden Frage beschäftigt hätte. Im Juni 1908 überreichte Károly Grecsák, ein Richter der Kurie, dem Justizminister Günther ein Memorandum. Die Gedenkschrift enthielt einen detaillierten Vorschlag bezüglich der Einführung der automatischen Beförderung und ihrer Umsetzung in die Praxis.<sup>6</sup> Der Minister wies die Initiative jedoch schroff zurück, obwohl – wie es auch von den Schreibern des Memorandums hervorgehoben wurde – dieses System in anderen Ländern (z. B. in Preußen) bereits wirksam war.

Die Richterschaft versuchte, die Justizverwaltung mit viel Ausdauer von der Notwendigkeit der Einführung der automatischen Beförderung zu überzeugen, weil dies auch die materielle Unabhängigkeit der Richter verstärkt hätte. Der Landesverein der Richter und Staatsanwälte war der Meinung, die ungarische Praxis diene mit dem Anciennitätsprinzip nicht den Interessen der Rechtsprechung, und er hielt es auch für verfehlt, dass Bildung, Fleiß und Eignung bei der Ernennung völlig im Hintergrund stünden.

Juristische Foren und Schriften, die sich für die Verbesserung der finanziellen Lage von Richtern einsetzten, warfen von Zeit zu Zeit auch die Frage der Nebenbeschäftigungen der Richter auf. Die Unvereinbarkeitsregeln des Gesetzes von 1869 legten fest, dass ein Richter keinem Beruf nachgehen durfte, der mit der Unabhängigkeit bzw. mit dem Ansehen des Richteramtes unvereinbar war. Der Landtag vertrat bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfs über die Gerichtsreform Anfang 1917 den gleichen Standpunkt.

Károly Grecsák meinte dagegen, dass ein aus der Mitte der Richter gewähltes Gremium im konkreten Fall darüber entscheiden könnte, ob der Richter einen Nebenberuf ausüben dürfe oder nicht.<sup>7</sup> Seine Anregung wurde aber nicht einstimmig akzeptiert. István Osvald, Präsident des Budapester kgl. Tafelgerichts, warnte davor, den Richtern die Möglichkeit des Erwerbs von Nebeneinkommen zu eröffnen. Er war der Ansicht, dass der Beruf eines Richters nicht geeignet sei, „seine Kraft auch anderswo geltend zu machen“. Ein Richter „muss ständig lernen, um den ihm zugewiesenen Fall kennen zu lernen und zu lösen, sein Leben [...] ist ein ständiges Grübeln“. Der Nebenerwerb „kann eine Spalte darstellen, durch die der Richter zugänglich wird“.<sup>8</sup>

Der Landtag schlug im Sommer 1917 vor, den Haushalt für 1917/1918 angesichts „der durch die Kriegszustände verursachten schweren Lebensverhältnisse“ aufzustocken, und wies dabei darauf hin, dass die Verbesserung der finanziellen Lage von Richtern und Gerichtsbeamten eine nunmehr unaufschiebbare Aufgabe der Justiz sei. Der Vorschlag wollte die Frage einerseits durch eine Umgruppierung der Richter unter den Besoldungsklassen und durch die Erhöhung bzw. eventuelle Herabsetzung der Anzahl vor allem von Richtern der kgl. Tafelgerichte und

<sup>5</sup> A bírák fizetésrendezése 16.

<sup>6</sup> A bírósági szervezet 8.

<sup>7</sup> A bírák mellékfoglalkozása 69.

<sup>8</sup> OSVALD, A bírák anyagi helyzete 178.

von Präsidenten der kgl. Landgerichte lösen. So kamen selbstständig richtende Richter schon auf der untersten Stufe der Rangleiter in eine Besoldungsklasse, die „ihrem Arbeitsbereich und der Bedeutung der zu lösenden Aufgaben angemessen ist“.<sup>9</sup>

Im Frühling 1918 vertrat der Verein Ungarischer Juristen den Standpunkt, dass der grundsätzlichen Umgestaltung der Gerichtsorganisation „eine erhebliche Erhöhung“ der Richterbesoldung vorausgehen müsse.<sup>10</sup>

Die Richterschaft sah mit großen Hoffnungen auf die Gerichtsreform vor dem Landtag, doch musste sie eine bittere Enttäuschung hinnehmen. Der Landesverein der Richter und Staatsanwälte kämpfte schon seit mehr als zehn Jahren erfolglos für die Schaffung des selbstständigen Status für Richter und Staatsanwälte, für die automatische Beförderung, für die größtmögliche Unabhängigkeit der Gerichte (und Staatsanwaltschaften) von der Regierung, sowie für einen Ausbau der Gerichtsautonomie, denn die im Gesetzesentwurf formulierten Bestimmungen wichen an zahlreichen Stellen von dem ab, was Richter und Staatsanwälte früher geschrieben hatten. In der Vorlage war zwar die Schaffung des selbstständigen Status enthalten, aber die Ausarbeitung der einschlägigen Beförderungsregelung ließ auf sich warten. Gemäß Wunsch der Richter bestand das Wesen dieser Regelung darin, dass das Gehalt der Richter „nicht kraft Regierungsanordnung, sondern kraft Gesetzes von Zeit zu Zeit (2–3jährlich) in der Weise erhöht wird, dass es das Höchstgehalt der darüber liegenden Besoldungsklasse für Richter erreicht“.<sup>11</sup>

Das am 6. März 1919 verkündete Volksgesetz Nr. 27 von 1919 über die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten deklarierte ihren selbst-

ständigen Status: „Richter und Staatsanwälte werden aus den Besoldungsklassen für Staatsbeamte herausgenommen und in eigene Besoldungsgruppen eingeordnet.“ Das Volksgesetz ordnete die Richter in sechs Besoldungsgruppen ein, und die Gehälter waren in allen Gruppen höher als früher. Auch eine automatische Beförderung wurde möglich, laut Gesetz „erfolgt[e] die Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe alle drei Jahre von selbst“.

Die Regierung hielt aber die Ausführung des Volksgesetzes in der Schwebe, weil die Schaffung eines selbstständigen Status Aufgabe der Gesetzgebung sei. Zur Anweisung der Gehälter kam es nur beim Verwaltungsgericht, bei anderen Gerichten kam es bis zum 21. März 1919 nicht dazu.<sup>12</sup> Die Regierung setzte also die Besoldungsregelung nicht in Kraft, sie gewährte den Richtern und den Staatsanwälten lediglich eine Übergangszulage.

### III. Das Statusgesetz

„Richter wurden auch in Friedenszeiten schlecht bezahlt, und wenn ihr Einkommen zu jener Zeit wenig war, ist es jetzt ein wahres Wunder, dass sie überhaupt über die Runden kommen können“, schrieb die Zeitung *Pesti Napló* (Pester Journal) im März 1920.<sup>13</sup>

Die Situation des ungarischen Staatshaushalts begünstigte die Gehaltsregelung wirklich nicht, aber in Richterkreisen tauchte ein ganz neuartiger Gedanke auf, der einen Ausweg hätte darstellen können. Das Wesen der Idee bestand darin, dass die Richter in Zivilsachen von den Streitparteien nach einem auf Grund des Streitwertes berechneten Schlüssel bezahlt werden sollten. Den Befürwortern des Vorschlags zufolge hätte die richterliche Unabhängigkeit keinen Schaden genommen, denn die Geschäftsvertei-

<sup>9</sup> Melléklet az 1372. számú irományhoz 499.

<sup>10</sup> A bírói szervezet reformja 9.

<sup>11</sup> MENDELÉNYI, Bírói kívánások és az új rendszer 378.

<sup>12</sup> A külön státus 113.

<sup>13</sup> (P.), Percentuális fizetés a bírának 7.

lung bliebe weiterhin in der Kompetenz des Präsidenten des Landgerichts bzw. des Tafelgerichts, und die Streitparteien hätten nicht unmittelbar an den Richter gezahlt, sondern in die zentrale Kasse des mit dem Prozess befassten Gerichts. Der Richter hätte dann seinen Anteil an der Einnahme im Verhältnis zu den bearbeiteten Sachen und zu seiner Arbeit bekommen. Verfechter des Plans beriefen sich auch darauf, dass Notare ebenfalls von ihren Klienten bezahlt werden.<sup>14</sup>

In der Begründung zur Gesetzesvorlage über Bezüge kgl. Richter und kgl. Staatsanwälte wurde deklariert, dass die finanzielle Sicherheit im selbstständigen Status, in der sich daraus ergebenden automatischen Beförderung und in einer angemessenen Besoldung bestand.<sup>15</sup>

Die Bestimmungen des am 4. September 1920 verkündeten und in Kraft gesetzten Gesetzes Nr. 20 von 1920 über den Status kgl. Richter und kgl. Staatsanwälte waren größtenteils identisch mit denen des Volksgesetzes von 1919. § 1 des sog. Statusgesetzes bestimmte, dass „Richter und Staatsanwälte aus den Besoldungsklassen für Staatsbeamte herauszunehmen und in eigene Besoldungsgruppen einzuordnen sind“. Richter und Staatsanwälte wurden in sechs Besoldungsgruppen eingeordnet.

Das nach der neuen Regelung berechnete Gehalt erhielten Richter und Staatsanwälte am 1. Juli 1920. Richter hatten neben ihrem Gehalt Anspruch auch auf Wohngeld. „Wie dies aus den halboffiziellen Mitteilungen vorauszusehen war, erhöhte die Regierung nur die Stammgehälter in erheblichem Maße, die Gesamtbezüge jedoch nur unerheblich. Die Gesamtbezüge der Richter [...] nehmen zurzeit nur deshalb um einige Tausend Kronen zu, weil die monatliche Teuerungszulage aller Beamten mit dem

1. August 1920 um monatlich 100–600 Kronen erhöht wurde.“<sup>16</sup>

Bezüglich der Besoldungstabelle sagte der pensionierte Richter am Tafelgericht, Rusztem Vámbéry, dass „diese Beträge als Beerdigungsbeiträge offensichtlich zu hoch sind, aber es bedarf keiner höheren Mathematik, um nachzuweisen, dass sie nicht einmal die elementarsten Vor-aussetzungen des Lebensunterhalts erfüllen“.<sup>17</sup> Seine Behauptung untermauerte er wie folgt: „Nehmen wir den Durchschnitt der genannten Stufen, der mitsamt der Zulage jährlich 18000 Kronen ausmacht. Lediglich Tafelrichter können an solche Gehälter herankommen, bei denen die Versorgung einer 5–6köpfigen Familie genauso keine Ausnahme darstellt [...]. Das beträgt monatlich 1500 Kronen. Kann man es sich mit nüchternem Verstand auch nur eine Sekunde lang denken, dass bei Fleischpreisen von 60–80 Kronen, einem [...] Zuckerpreis von 114 Kronen, einem Fettpreis von 110 Kronen usw. mit diesem Betrag eine fünfköpfige Familie einen Monat lang auskommt? Denn allein Kartoffeln für einen Monat kosten 200 Kronen, von Bekleidung, Schulung der Kinder, Tabak, Zeitungen, Büchern und anderen Aufputzmitteln gar nicht mal zu reden.“<sup>18</sup>

#### IV. „Bedrängnis“ der Richterschaft in den 1920er Jahren

Anfang 1921 war die Lage der Richter im von den Serben besetzten Südungarn noch schlechter. Die Bezirksrichter und Gerichtsangestellten in Frankstadt [Baja] verweigerten den serbischen Staatseid und bekamen deshalb monatelang keine Bezahlung. Nichtsdestotrotz versahen sie ihr Amt gewissenhaft und lebten von freiwilligen

<sup>14</sup> (P.), *Percentuális fizetés a bírának* 7.

<sup>15</sup> Indokolás „a kir. ítélőbírák és a kir. ügyészek illetményeiről“ 213.

<sup>16</sup> SORIX, A kir. ítélőbírák és a kir. ügyészek státusáról szóló 1920. évi XX. tc. 144.

<sup>17</sup> VÁMBÉRY, A bírói status 121.

<sup>18</sup> Ebd.

Spenden der Stadtbürger: Die Streitparteien bezahlten zusätzlich zu den ordentlichen Gebührenmarken einen Betrag von 50 Kronen zur Entlohnung der Gerichtsangestellten, und außerdem unterstützten sie die Richter mit Getreide, Fett, Gemüse und Heizmaterial.<sup>19</sup>

1921 dehnte der Justizminister die Geltung einer ministerpräsidialen Verordnung von 1920 in Sachen Entlohnung der Arbeit von Staatsbeamten und sonstigen Angestellten über die offiziell festgelegte Arbeitszeit hinaus auch auf die Richterschaft aus. Die Verordnung stellte zwei Kategorien auf, nach denen über die offizielle Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit zu entlohnen war. Nach Berechnung gemäß Kategorie eins hatte der Richter – wenn die Zahl der Verhandlungstage anstieg – für jeden zusätzlichen Verhandlungstag Anspruch auf Entlohnung zweier voller Nachmittage, „zusätzlich die mit Verhandlungsvorbereitung, Verhandlung und Abfassung des Urteils verbrachte Arbeitszeit“. Gemäß der zweiten Kategorie musste sich der Richter schriftlich verpflichten, an Werktagen die fünf Stunden „offizielle Amtszeit“ einzuhalten. Für die darüber hinaus zu leistende Mehrarbeit hat er Anspruch auf Entlohnung, aber dazu bedurfte es einer vorherigen Bewilligung des Justizministers. Der Minister erteilte die Bewilligung nur, wenn dies durch die „Arbeitsmenge“ des Gerichts gerechtfertigt war.

Die „fünf Stunden offizielle Amtszeit“ stellte eine völlig neue Annäherung dar, denn Richter hatten sich, wenn „die Qualität ihrer Arbeit keinen Aufenthalt in den Amtsräumen erforderte“, nicht im Gerichtsgebäude aufzuhalten. Da der Dienst als Richter „nicht Handarbeit, sondern Kopfarbeit ist“ – denke man nur an das gründliche Studieren des Prozessmaterials und der einschlägigen Rechtsnormen, an die Nachforschungen in der Rechtspraxis und an die Entscheidung der ent-

standenen Fragen –, kann er nicht wirklich „in Stundenzahlen“ geleistet werden.<sup>20</sup>

Obwohl die Entlohnung der Mehrarbeit in erster Linie die finanzielle Lage der Richter verbessern sollte, kamen bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit zahlreiche Bedenken auf, selbst vonseiten von Richtern, die ihre Arbeitszeit beträchtlich verlängerten, indem sie zu Hause „mit Erledigung der mitgenommenen Akten anstrengende Arbeit leisteten“. Es gab Richter, die auf Entlohnung der Mehrarbeit einfach verzichteten, um eventueller Vorwürfe, dass sie einer Sonderentlohnung eigentlich gar nicht würdig seien, vorzubeugen. Und es gab sogar welche, die eine zusätzliche Entlohnung für unvereinbar mit dem Richteramt hielten.<sup>21</sup>

Im Sommer 1922 konnte man in Kreisen von Richtern und Staatsanwälten immer öfter hören, dass „an zuständigen Stellen“ eine Änderung gewisser Bestimmungen des Statusgesetzes bereits angesprochen wurde. Die Richterschaft hielt die Anwendung des Gesetzes in der Praxis für „verfehlt ausgerichtet“. Als Beispiel dafür wurde der Fall genannt, als einmal im November 1921 – bei unveränderten Gehältern – mehr als zweihundert Richtertitel verliehen wurden, „was dazu führen könnte [...], dass sie nur mit Titeln gezielte Richter werden“.<sup>22</sup>

Die Richterschaft fand sich von 1923 an einem bedauerlichen Bestreben gegenüber, das auf „Zerstörung“ ihres schwer erkämpften Sonderstatus ausgerichtet war, und das in der ministerpräsidialen Verordnung Nr. 5.000 von 1924 über die erneute Regelung der Gehälter von Staats- und Landesbeamten und sonstigen Angestellten – erlassen auf Grund des Gesetzes über die Wiederherstellung der Haushaltsbalance (sog. Sanierungsgesetz) Nr. 4 von 1924 – bereits einen „gewissen Erfolg“ erzielte. Das Sanierungsgesetz

<sup>19</sup> Közadakozásból élnek a bajai járásbírák 3.

<sup>20</sup> LUDWIG, Bírói túlóradíj 110–111.

<sup>21</sup> B. K., Bírák túlmunkájának díjazása 104.

<sup>22</sup> A. B., A bírói státustörvény módosítása 9.

ermöglichte zwar die Kürzung des Gehalts von Beamten und Richtern, aber nur wenn dies durch die finanzielle Lage des Landes gerechtfertigt war.

Mit dem Sonderstatus von Richtern befasste sich am 28. Oktober 1925 der Sanierungsausschuss der Nationalversammlung. Es wurde zum Ziel erklärt, eine Gehaltserhöhung von ca. 25–45 % zu erzielen, und zwar auf eine Art und Weise, dass die Gehälter in den niedrigeren Besoldungsklassen 80–90 %, und die in den höheren Besoldungsgruppen 60–62 % der „Gehälter der Friedenszeit“ erreichen.<sup>23</sup> Der Landesverein der Richter und Staatsanwälte erfuhr aber „mit tiefster Bestürzung“, dass die geplante Gehaltsregelung für Richter und Staatsanwälte mit einer schweren Verletzung der im Statusgesetz von 1920 verankerten Prinzipien und des dort festgeschriebenen Prinzips der Verhältnismäßigkeit<sup>24</sup> vor sich ging.<sup>25</sup>

Am 4. November richtete Vince Nagy, Abgeordneter der Nationalversammlung, eine Interpellation an Justizminister Pál Pesthy, in der Folgendes stand: „Sind Sie, Herr Justizminister, bereit, Ihren bisher vertretenen Standpunkt in Fragen der Regelung des Status und des Gehalts von Richtern und Staatsanwälten zu ändern, die berechtigten Interessen und Wünsche der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft zu akzeptieren, und dementsprechend in der Regierung darauf hinzuwirken, dass bei der bevorstehenden Statusregelung von Richtern und Staatsanwälten die im Gesetz Nr. 20 von 1920 festgeschriebenen Bestimmungen [...] in Betracht gezogen werden,

damit den Richtern und Staatsanwälten keine weiteren Nachteile erwachsen [...]?“<sup>26</sup>

In seiner Antwort erklärte der Justizminister, seinen Standpunkt zwar nicht zu ändern, aber das Gesetz von 1920 – obwohl es aus öffentlich-rechtlicher Sicht überhaupt nicht existiere – hinsichtlich der Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit als Grundgesetz anzusehen.<sup>27</sup> Bezüglich der Gehaltsregelung 1925 sagte er, dass sie auf der vom Völkerbund genehmigten 20-prozentigen Erhöhung der Gehalts- und Statusregelung des ganzen ungarischen Beamtentums beruhe. Davon würden 15 % für die Gehaltserhöhung und 5 % für die Statusregelung verwendet.<sup>28</sup> Pál Pesthy erklärte, diese Gehaltsregelung nicht für „endgültig und abgeschlossen“ zu halten; „die Richterschaft habe [...] Anspruch auf ein höheres Gehalt als die im Gesetz Nr. 20 von 1920 festgelegte Verhältniszahl“.<sup>29</sup>

Vergleicht man die Situation von 1920 mit der von 1928, kommen wir zum folgenden Ergebnis: Im Jahr 1928 bekam ein Kollegiumsvorsitzender an der Kurie nur 41 % seines im Statusgesetz festgelegten gesetzlichen Gehalts auf die Hand, ein Richter an der Kurie 42 %, und ein Richter am Landgericht nur 50 %. Die „alte Tradition“ der materiellen Unabhängigkeit wurde von allen Abgeordneten unterstützt, und das Abgeordnetenhaus verabschiedete am 9. Mai 1928 einen Beschlussvorschlag über die Durchsetzung dieses Vorhabens.

In der Haushaltsdebatte am 24. Juni 1929 im Herrenhaus wurde betont, dem Richter solle gewährt werden, „ohne jegliche finanzielle Sorgen leben und frei seine Pflichten erfüllen zu können. Erstens weil er es verdient, weil die Richterposition so wichtig ist, dass auch deswegen die finanzielle Unabhängigkeit nötig ist. [...] Es ist darauf zu achten, dass die Korruption sich in ihre Reihen

<sup>23</sup> Julius elsejei hatállyal lép életbe a közalkalmazottak státuszrendezése 2.

<sup>24</sup> § 20 Bei allgemeiner Anhebung der Bezüge von Staatsbeamten mit Bezahlungsnatur sind die Gehälter von Richtern und Staatsanwälten im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten anzuheben.

<sup>25</sup> A bírói fizetésrendezés 10.

<sup>26</sup> Nemzetgyűlési napló 333.

<sup>27</sup> Ebd. 334.

<sup>28</sup> Ebd. 334–335.

<sup>29</sup> Ebd. 335.

nicht einschleichen kann, und sie dürfen nicht gezwungen werden, eigene Geschäfte zu treiben, denn dann verfehlen sie ihre Laufbahn, das Vertrauen auf die Unabhängigkeit der Richter gerät ins Wanken, und das wäre die höchste Gefahr für das Land”.<sup>30</sup>

## Korrespondenz:

Doz. Dr. Kinga BELIZNAI BÓDI, Ph.D.  
 ELTE Eötvös-Loránd-Universität  
 Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät  
 Lehrstuhl für Ungarische Staats-  
 und Rechtsgeschichte  
 Egyetem tér 1-3  
 H – 1056 Budapest  
 beliznai.kinga@ajk.elte.hu  
 ORCID ID: 0000-0003-3420-2260

## Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

## Quellen:

- Felsőházi napló IV 1927, 20. 12. 1928 – 28. 6. 1929, Sitzungstage 1927–64, 215.
- Indokolás „a kir. ítélőbírák és a kir. ügyészek illetményeiről” szóló törvényjavaslathoz, in: Nemzetgyűlési irományok, III 1920, Schriftennr. 1920–86, 212.
- Indokolás „az állami alkalmazottaknak engedélyezendő pótlékokról” szóló törvényjavaslathoz, in: Képviselőházi irományok XXX 1901, Nr. 1901–473, 314.
- Melléklet az 1372. számú irományhoz, in: Képviselőházi irományok Bd. LVI, 1910, Schriftennr. 1910–1372, 499.
- Nemzetgyűlési napló XXXV 1922, 14. 10. – 6. 11. 1925, Sitzungstage 1922–460, 333.

## Literatur:

- A bírák mellékfoglalkozása, in: Jogtudományi Közlöny Nr. 8 v. 25. 2. 1917, 69.
- A budapesti bírák és jegyzők fizetésrendezése, in: Jogtudományi Közlöny, Nr. 8 v. 20. 2. 1903, 61.
- A külön státus, in: Jogtudományi Közlöny Nr. 14 v. 6. 4. 1919, 113.
- B. K., Bírák túlmunkájának díjazása, in: Jogtudományi Közlöny Nr. 13 v. 1. 7. 1921, 104.
- Rezső LUDWIG, Bírói túlóradíj, in: Jogtudományi Közlöny Nr. 14 v. 1. 8. 1921, 110–111.
- László MENDELÉNYI, Bírói kívánságok és az új rendszer, in: Jogtudományi Közlöny Nr. 50 v. 15. 12. 1918, 378.
- István OSVALD, A bírák anyagi helyzete, in: Jogtudományi Közlöny Nr. 23 v. 9. 6. 1918, 178.
- SORIX, A kir. ítélőbírák és a kir. ügyészek státusáról szóló 1920. évi XX. tc., in: Jogtudományi Közlöny Nr. 18 v. 15. 9. 1920, 144.
- Rusztém VÁMBÉRY, A bírói status, in: Jogtudományi Közlöny, Nr. 16 v. 15. 8. 1920, 121.

## Zeitungen:

- (P.), Percentuális fizetés a bírácoknak, in: Pesti Napló Nr. 76 v. 28. 3. 1920, 7.
- A bírák fizetésrendezése, in: Budapesti Hírlap Nr. 282 v. 28. 11. 1907, 16.
- A bírói fizetésrendezés, in: Budapesti Hírlap Nr. 246 v. 31. 10. 1925, 10.

<sup>30</sup> Felsőházi napló 1927, 215.



- 
- A bírói szervezet reformja, in: Budapesti Hírlap Nr. 96 v. 23. 4. 1918, 9.
- A bírósági szervezet, in: Budapesti Hírlap Nr. 147 v. 19. 6. 1908, 8.
- A. B., A bírói státustörvény módosítása, in: Budapesti Hírlap Nr. 143 v. 25. 6. 1922, 9.
- Az első fokú bírák javadalmainak emelése, in: Pesti Hírlap Nr. 69 v. 10. 3. 1889, 10.
- Alfréd DOLESCHALL, A bírák sérelme, in: Budapesti Hírlap Nr. 58 v. 28. 2. 1903, 2.
- Julius elsejei hatállyal lép életbe a közalkalmazottak státusrendezése, in: Pesti Hírlap Nr. 244 v. 29. 10. 1925, 2.
- Közadakozásból élnek a bajai járásbírák, in: Friss Ujság Nr. 3 v. 5. 1. 1921, 3.